Gefahrstoffmanagement: Wie gut sind Ihre Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe?:

Technische Schutzmaßnahmen allein reichen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oft nicht aus, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. In diesen Fällen müssen Sie ergänzend organisatorische Maßnahmen ergreifen und Festlegungen zum sicherheitsgerechten Verhalten der Mitarbeiter treffen. Diese sind in Form von Betriebsanweisungen festzuhalten, die klar, verständlich und rechtssicher dokumentiert sind.

Es existiert keine formale Vorgabe für das Layout von Betriebsanweisungen. Deshalb kursieren in der Praxis viele Anweisungen, die ihren eigentlichen Zweck, den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, verfehlen. Häufige Probleme sind veraltete Inhalte (z. B. nicht mehr aktuelle H- und P-Sätze oder gar noch die alten R- und S-Sätze), schwer verständliche Formulierungen oder unreflektiert übernommene Textbausteine aus Mustervorlagen, die nicht an die konkreten betrieblichen Verhältnisse angepasst wurden.

Prüfen Sie anhand der Kontrollfragen in nachfolgender Checkliste, wie gut Ihre Betriebsanweisungen wirklich sind. Falls Sie bei einer Kontrollfrage ein „Nein“ angekreuzt haben, leiten Sie gezielte Maßnahmen ein und legen Sie Verantwortlichkeiten und Fristen im Rahmen eines Maßnahmenplans fest.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kontrollfragen und Antworten** | **Ja** | **Nein** |
| Werden für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt, wenn Arbeitsschutzvorschriften dies fordern oder die sichere Ausführung einer Tätigkeit nicht anders gewährleistet werden kann? |  |  |
| Werden bei der Erstellung von Betriebsanweisungen die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV berücksichtigt? |  |  |
| Werden bei der Erstellung von Gefahrstoffbetriebsanweisungen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) berücksichtigt? Enthalten die Betriebsanweisungen die relevanten Informationen aus Abschnitt 2 (Mögliche Gefahren), 4 (Erste-Hilfe-Maßnahmen), 5 (Maßnahmen zur Brandbekämpfung), 6 (Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung), 7 (Handhabung und Lagerung), 8 (Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen) und 13 (Hinweise zur Entsorgung) des SDB? Werden weiterhin die Informationen aus Bedienungs-/Betriebsanleitungen berücksichtigt? |  |  |
| Werden Betriebsanweisungen regelmäßig auf Aktualität geprüft? |  |  |
| Ist gewährleistet, dass Betriebsanweisungen auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich bei den zugrunde liegenden (gesetzlichen) Informationsquellen oder sonstigen betrieblichen Gegebenheiten Änderungen ergeben haben? |  |  |
| Werden alle Beschäftigten (eigene Mitarbeiter, Leiharbeiter etc.) vor der ersten Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens jährlich anhand der für diese Tätigkeit jeweils geltenden Betriebsanweisung unterwiesen? |  |  |
| Sind fachkundige Personen (z. B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Gefahrstoffbeauftragte) in die Erstellung und Freigabe der Betriebsanweisungen eingebunden? |  |  |
| Sind Betriebsanweisungen klar verständlich formuliert, z. B. mit einfachen Sätzen, eindeutigen Geboten und Verboten, unter Verwendung von Gefahrstoffsymbolen und Piktogrammen? |  |  |
| Sind Betriebsanweisungen so kompakt wie möglich, aber so ausführlich wie nötig gehalten, angepasst an die jeweilige Tätigkeit mit dem Gefahrstoff? |  |  |
| Sind Betriebsanweisungen tätigkeitsbezogen erstellt – z. B. Reinigung mit Lösemitteln, Umfüllen von Säuren – statt nur stoffbezogen? |  |  |
| Werden Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erstellt? Beachten Sie: Es kann notwendig sein, Betriebsanweisungen in eine andere Landessprache zu übersetzen! |  |  |
| Werden Betriebsanweisungen an geeigneter Stelle im Betrieb bereitgehalten, z. B. an den Arbeitsplätzen, im Gefahrstofflager etc.? |  |  |
| Ist der Anwendungsbereich von Betriebsanweisungen klar und unmissverständlich beschrieben? Enthalten sie ausreichende Angaben zum Anwendungsbereich, z. B. genaue Tätigkeit, Gefahrstoffbezeichnung, eingesetzte Mengen o. Ä.? |  |  |
| Enthalten Betriebsanweisungen klare Hinweise auf Gesundheits- und Umweltgefahren sowie auf mögliche (rechtliche) Folgen bei Missachtung? |  |  |
| Sind Schutzmaßnahmen wie PSA, Lüftung, Arbeitsverfahren und Verhalten in Betriebsanweisungen klar benannt und nachvollziehbar beschrieben? |  |  |
| Gibt es in Betriebsanweisungen eindeutige Vorgaben zum Verhalten bei Leckagen, Verschütten, Feuer, im Gefahrenfall etc. (z. B. Sofortmaßnahmen, Notrufnummern)? |  |  |
| Enthalten Betriebsanweisungen praktikable Informationen zur Ersten Hilfe, z. B. bei Hautkontakt, Augenverätzung, Einatmen? |  |  |
| Sind Betriebsanweisungen farblich so gestaltet, dass sie dem gängigen „Farbcode“ des Unternehmens entsprechen? Beachten Sie: Es existieren verschiedene Farbgestaltungen für unterschiedliche Arten von Betriebsanweisungen, z. B.: Orange = Gefahrstoffe, Blau = Maschinen und Arbeitsmittel, Grün = Tätigkeiten/Arbeitsabläufe, Pink = Biostoffe etc. |  |  |